

### Was muss ich mitbringen?

Bringen Sie bitte Ihren aktuellen Bescheid mit, der für den Anspruch Ihres Kindes notwendig ist. (z. Bsp. Arbeitslosengeld II Bescheid).

### Zum Schluss noch ein Hinweis in eigener Sache:

Wir bitten Sie im Interesse Ihrer Kinder von diesen Leistungen Gebrauch zu machen und sich mit dem Sozialamt der Stadt Eisenach oder mit Ihrem/Ihrer Ansprechpartner/in im Jobcenter Eisenach in Verbindung zu setzen. Dort erhalten Sie eine individuelle Beratung zu den einzelnen Leistungen.

### Beachten Sie bitte auch den Eisenacher Bildungsfonds ...

Die Stadt Eisenach hat zum Zweck der nachhaltigen Unterstützung von Kindern aus finanziell schwachen Familien aus Spenden den Eisenacher Bildungsfonds eingerichtet. Ziel ist es, diesen Kindern gleiche Chancen für eine umfassende und auch an individuelle Interessen orientierte Bildung zu ermöglichen. Insbesondere sollen diejenigen Kinder gefördert werden, die keinen Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben.

### Was soll gefördert werden?

Gefördert werden sollen damit Einzelmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, Projekte für besondere Zielgruppen oder die Kostenübernahme für spezielle Bildungsangebote.  
Grundsätzlich erfolgt die Förderung nur als Sachleistung, nicht als Geldleistung.

Der Antrag ist zu richten an: Stadtverwaltung Eisenach  
Kinderbeauftragte  
Annette Backhaus  
Markt 22  
99817 Eisenach

Die Antragstellung kann während des gesamten Schuljahres erfolgen.

**Wichtiger Hinweis:**  
Auf die Leistungen aus dem Eisenacher Bildungsfonds besteht kein Rechtsanspruch!

Mehr Informationen zum Eisenacher Bildungsfonds gibt es unter:  
[www.eisenach.de/leben/bildung/bildungsfonds](http://www.eisenach.de/leben/bildung/bildungsfonds)

Herausgeber  
Jobcenter Eisenach  
Ernst-Thälmann-Straße 86  
99817 Eisenach  
August 2019



## Das Bildungspaket

Eine Leistung der Stadt und  
des Jobcenters Eisenach



## Informationen zum Bildungspaket

Das Bildungspaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Oftmals lässt es die finanzielle Situation von Familien nicht zu, dass die Kinder einen Sportverein besuchen, bei anderen Aktivitäten mitmachen, am gemeinsamen Mittagessen in Schule, Kindertagesstätten (Kitas) oder Hort teilnehmen oder bei Schulausflügen dabei sind. Mit dem Bildungspaket ändert sich das. Wie das im Einzelnen geht, erfahren Sie hier.

## Wer hat Anspruch?

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre aus Familien, die:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld oder
- Sozialhilfe oder
- Asylbewerberleistungen oder
- Kinderzuschlag oder
- Wohngeld beziehen.

Ausnahme sind die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit – hier liegt die Altersobergrenze bei 18 Jahren.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt, nicht aber die oben genannten Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets mit eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen weitere Unterlagen zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen angefordert werden.

## Wie wird Ihr Kind gefördert:

- **Schulbedarf:**  
Für Schulmaterialien wie Stifte, Hefte, Wasserfarben oder Schulranzen erhalten Sie 100 Euro im ersten, 50 Euro im zweiten Schulhalbjahr (ab 01.07.2020 wird der Betrag kalenderjährlich fortgeschrieben).
- **Sport, Kultur und Freizeit:**  
Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre stehen monatlich 15 Euro für Beiträge zur Verfügung (z. Bsp. Mitgliedsbeiträge für den Sportverein oder Gebühren für die Musikschule).
- **Zahlung jeder warmen Mittagsmahlzeit in der Schulkantine, im Hort oder in der Kindertageseinrichtung. Der Eigenanteil der Familien entfällt.**
- **Tagesausflüge und Klassenfahrten:**  
Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten für Tagesausflüge in Schule und Kita übernommen. Die Kosten für mehrtägige Ausflüge werden wie bisher erstattet.
- **Lernförderung:**  
Lernförderung bekommen Schülerinnen und Schüler, die das wesentliche Lernziel nicht erreichen oder deren Versetzung gefährdet ist. Übernommen werden Kosten, die sich an den ortsüblichen Preisen für Lernförderung orientieren. Der Schulleiter muss den Bedarf bestätigen.
- **Schülerbeförderung:**  
Die Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule werden entweder insgesamt übernommen oder es gibt, wenn die Karte für andere Fahrten genutzt werden kann, einen Zuschuss. Voraussetzung ist, dass die Beförderung zur nächsten Schule notwendig ist und die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen werden die Leistungen Bildung und Teilhabe direkt mit dem jeweiligen Anbieter abgerechnet, d.h. Sie bekommen die Leistungen nicht in bar ausgezahlt. Dabei wird Ihr Anspruch vertraulich behandelt. Nur der persönliche Schulbedarf und die Kosten für Schülerbeförderung werden als Geldleistung an Sie ausgezahlt.

## Wo kann ich die Leistungen beantragen?

Grundsätzlich gilt, dass nur für Leistungen zur Lernförderung separate Anträge gestellt werden müssen. Für alle anderen Leistungen auf Bildung und Teilhabe genügt es, wenn Sie bei uns vorsprechen. Allerdings werden wir Sie trotzdem bitten, ein Formular auszufüllen, um Ihre persönlichen Daten zu erfassen und die entsprechende Leistungsgewährung sicherzustellen.

Alle Informationen sowie eine Beratung zu Ihren ganz persönlichen Ansprüchen erhalten Sie bei der:

Stadtverwaltung Eisenach  
Sozialamt  
Markt 22

Telefon: 03691 / 670 433 / 437

## Unsere Öffnungszeiten:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Im Internet:

[www.eisenach.de](http://www.eisenach.de) -> Rathaus/Verwaltung -> Dezernat II -> Sozialamt